OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651744/6/KLe/HK

Datum:
Linz, 17. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der Gemeinde O, vertreten durch E & H Rechtsanwalts GmbH, H, G, gegen den Bescheid bzw. die Beschwerdevorentscheidung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 15.4.2020, GZ: VERK-2017-279898/14-MaS, betreffend Bahnstrecke S-I-S, Sicherung der Eisenbahnkreuzung km x und km x (mitbeteiligte Partei: Ö-I AG, GB Projekte N-/A, P O, D, L), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkte I. und II. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 15.4.2020, GZ: VERK-2017-279898/14-MaS, wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid bestätigt.

II. Der Vorlageantrag wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, vom 15.4.2020, GZ: VERK-2017-279898/14-MaS, (Spruchpunkt III.) bestätigt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat mit Bescheid bzw. Beschwerdevorentscheidung vom 15.4.2020, GZ: VERK-2017-279898/14-MaS, in Hinblick auf die Sicherung der Eisenbahnkreuzung km x und km x der Ö-Strecke S-I-S folgenden Spruch erlassen:

„I. Die von der Gemeinde O im Verfahren zur Festlegung der Art der Sicherung der Eisenbahnkreuzungen in Bahn-km x und Bahn-km x der Bahnstrecke S/I-S erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Die Beschwerde gegen den Bescheid vom 29.08.2017, VERK-2017-279898/6-Pfe, wird als unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen: §§ 8, 41 und 42 AVG, §§ 7, 14 VwGVG“.

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen Spruchpunkte I. und II dieses Bescheids richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wird Folgendes ausgeführt:

„[...]

3. Beschwerdebegründung

3.1 Zur Begründung ihrer Entscheidung führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, mangels der Erhebung rechtzeitiger Einwendungen hätten wir unserer Parteistellung im Sicherungsverfahren bereits verloren.

3.2 Die Ausführungen der belangten Behörde sind unzutreffend. Die Verständigung über die Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat gemäß § 41 Abs 2 AVG die "für Ladungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 AVG eintretenden Folgen zu enthalten“. Neben Ort und Zeit der Amtshandlung und einer präzisen Umschreibung des Verhandlungsgegenstandes ist in der Verständigung daher auch anzuführen, in welcher Eigenschaft (Beteiligter, Antragsteller etc) die jeweilige Person von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung verständigt wird.

Weist eine Verständigung diesen Inhalt nicht auf, tritt trotz persönlicher Verständigung keine Präklusion ein. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Verständigung den Anforderungen des § 41 Abs 2 iVm § 19 Abs 2 AVG entspricht, ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs ein "formal strenger Maßstab" anzulegen. Aus der übermittelten Kundmachung ging aber gerade nicht hervor, in welcher Eigenschaft (Amtshilfe, Verfahrenspartei) wir von der mündlichen Verhandlung verständigt werden sollten.

3.3 Die Eisenbahnbehörde hat uns ersucht, die Kundmachung öffentlich anzuschlagen sowie die für die Durchführung der mündlichen Verhandlung erforderliche Infrastruktur bereitzustellen. Gerade im Hinblick auf die langjährige und ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach der Trägerin der Straßenbaulast im Sicherungsverfahren nach § 49 Abs 2 erster Halbsatz EisbG keine Parteistellung zukommt, hätte uns die belangte Behörde ausdrücklich darauf hinweisen müssen, dass sie uns als Verfahrenspartei verständigen will.

3.4 Doch selbst dann, wenn wir unsere Parteistellung im Sicherungsverfahren aufgrund der übermittelten Verständigung tatsächlich bereits verloren hätten, wäre die Entscheidung der belangten Behörde dennoch mit Rechtswidrigkeit belastet.

Wir haben unseren Schriftsatz vom 06.04.2020 innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis

der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs sowie unter dem unseren Rechtsbehelfen vorangestellten Hinweis auf § 71 AVG erstattet. Die belangte Behörde hätte sich also verfahrensrechtlich mit den Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung und in weiterer Folge auch inhaltlich mit unserem Vorbringen auseinandersetzen müssen.
Beschwerdeanträge
Wir stellen daher die Beschwerdeanträge, das Verwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen und die in Spruchpunkt I und II angefochtene Entscheidung aufheben und im Sinn unserer Ausführungen vom 06.04.2020 behandeln in eventu die Angelegenheit neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverwiesen. [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29.8.2017, GZ: VERK-2017-279898/6-Pfe, wurde mit Eingabe vom 6.4.2020 Beschwerde erhoben. Diese wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 15.4.2020, GZ: VERK-2017-279898/14-MaS, (Spruchpunkt III.) zurückgewiesen.

Zu Spruchpunkt III wurde ein Vorlageantrag gestellt.

Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt mit Vorlageschreiben vom 6.5.2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen die Beschwerdeführerin vertreten durch den Bürgermeister, den Vizebürgermeister und die Amtsleiterin, deren rechtliche Vertretung, die Vertreterin der mitbeteiligten Partei und der Vertreter der belangten Behörde teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29.8.2017, GZ: VERK-2017-279898/6-Pfe, wurde folgender Spruch erlassen:
„I. Eisenbahnkreuzung in Bahn-km x
Die Eisenbahnkreuzung in Bahn-km x der Ö-Strecke S/I - S ist durch Lichtzeichen mit Vollschranken gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 EisbKrV zu sichern.
- Als Zusatzeinrichtung ist ein Läutewerk zu errichten.
- Die Errichtung der neuen Anlage hat unter Aufrechterhaltung der bestehenden Sicherungsanlage zu erfolgen.

Für die Umsetzung wird eine Frist von 2 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides festgesetzt.
II. Eisenbahnkreuzung in Bahn-km x
Die Eisenbahnkreuzung in Bahn-km x der Ö-Strecke S/I - S ist durch Lichtzeichen mit Vollschranken gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 EisbKrV zu sichern.
- Als Zusatzeinrichtung ist ein Läutewerk zu errichten.
- Die Errichtung der neuen Anlage hat unter Aufrechterhaltung der bestehenden Sicherungsanlage zu erfolgen.

Für die Umsetzung wird eine Frist von 2 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides festgesetzt.
Rechtsgrundlagen:
ad I.-II.: §§ 12 Abs. 2 Z. 1 und 49 Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957,i.d.g.F. §§4, 5, 12, 38 und 102. Abs. 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV), BGBl. II Nr.216/2012, i.d.d.g.F."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Beschwerdeführerin erhob gegen diesen Bescheid mit Eingabe vom 6.4.2020 wegen der festgelegten Art der Sicherung der Eisenbahnkreuzungen in Bahn-km x und Bahn-km x der Bahnstrecke S/I-S Einwendungen und Beschwerde. Es wurde weiters (unter Hinweis auf die Frist des § 71 AVG) ein Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung in sämtlichen die Sicherung der Eisenbahnkreuzungen Bahn-km x und Bahn-km x betreffenden Verfahren und Zustellung des Sicherungsbescheides beantragt.

Die erhobenen Einwendungen und der Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung wurden in den Spruchpunkten I. und II. des Bescheids der belangten Behörde vom 15.4.2020, GZ: VERK-2017-279898/14-MaS, zurückgewiesen. Die Beschwerde gegen den Bescheid vom 29.8.2017, GZ: VERK-2017-279898/6-Pfe, wurde mit Beschwerdevorentscheidung (Spruchpunkt III. des Bescheids der belangten Behörde vom 15.4.2020, GZ: VERK-2017-279898/14-MaS) als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 26.6.2017, GZ: VERK-2017-279898/1-Pfe, wurde in Erfüllung der Verpflichtungen des § 102 Abs. 1 EisbKrV gemäß § 49 Abs. 2 EisbG i.V.m. §§ 40 – 42 AVG die mündliche Verhandlung für Donnerstag, den 13.7.2017 mit der Zusammenkunft aller Beteiligten um 10.00 Uhr beim Gemeindeamt O, O, O, ausgeschrieben.
Gegenstand der Verhandlung war die ergänzende und unmittelbare Beweisaufnahme hinsichtlich der im Einzelfall zur Anwendung kommenden Sicherung gemäß § 49 Abs. 2 EisbG i.V.m. den Bestimmungen der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 bei den Eisenbahnkreuzungen in Bahn-km x und x der Ö-Strecke S/I-S.

Es wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 Abs. 1 und 2 AVG die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der mündlichen eisenbahnrechtlichen Verhandlung zur Folge hat, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Kundmachung erging unter anderem an das Gemeindeamt O, O, O, mit dem Ersuchen, einen Vertreter zu entsenden, die Kundmachung bis zum

Verhandlungstag öffentlich anzuschlagen und eine entsprechende Infrastruktur für die Verhandlung bereitzustellen.

Die Kundmachung wurde der Gemeinde O am 27.6.2017 nachweislich mit RSb zugestellt.

Die Verhandlung wurde entsprechend der Kundmachung in Anwesenheit des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters der Gemeinde O durchgeführt.

In der Niederschrift vom 13.6.2017, GZ: VERK-2017-279898/1-Pfe, wurde vom Bürgermeister mit seiner Unterschrift unter Punkt „B) Stellungnahme des Vertreters der Gemeinde O“ das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis genommen.

Einwendungen wurden von der Gemeinde O weder vor der Durchführung der mündlichen Verhandlung noch während der Verhandlung erhoben.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29.8.2017, GZ: VERK-2017-279898/6-Pfe, wurde die Art der Sicherung für die Eisenbahnkreuzungen in Bahn-km x und Bahn-km x der Ö-Strecke S/I-S festgelegt.

Dieser Bescheid wurde unter anderem der Gemeinde O nachweislich mit RSb am 31.8.2017 zugestellt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt bzw. dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 8 AVG
Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

§ 40 AVG
(1) Mündliche Verhandlungen sind unter Zuziehung aller bekannten Beteiligten sowie der erforderlichen Zeugen und Sachverständigen vorzunehmen und, sofern sie mit einem Augenschein verbunden sind, womöglich an Ort und Stelle, sonst am Sitz der Behörde oder an dem Ort abzuhalten, der nach der Sachlage am zweckmäßigsten erscheint. Bei der Auswahl des Verhandlungsortes ist, sofern die mündliche Verhandlung nicht mit einem Augenschein verbunden ist, darauf zu achten, dass dieser für körperbehinderte Beteiligte gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich ist. In verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a) abzuhaltende

mündliche Verhandlungen sind von der Behörde tunlichst gemeinsam durchzuführen.
(2) Die Behörde hat darüber zu wachen, dass die Vornahme eines Augenscheins nicht zur Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses missbraucht werde.

§ 41 AVG
(1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.
(2) Die Verhandlung ist so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekanntzugeben.

§ 42 AVG
(1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.
(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.
(2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.
(3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann

binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.
(4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat gemäß § 41 Abs. 2 zweiter Satz AVG „die für Ladungen vorgeschriebenen Angaben“ zu enthalten. § 19 Abs. 2 AVG legt den Inhalt von Ladungen im Einzelnen präzise fest. Wegen der mit der Ladung verbundenen möglichen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte des Geladenen und wegen der im vorliegenden Zusammenhang bedeutsamen Rechts-, insbesondere Präklusionsfolgen ist an die inhaltlichen Anforderungen der Ladung ein „formal strenger Maßstab“ anzulegen (VfSlg 11.233/1987; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 41 (Stand 1.7.2005, rdb.at)).

Neben Ort und Zeit der Amtshandlung sowie Angaben darüber, in welcher Eigenschaft (Beteiligter, Antragsteller) die Person von der Verhandlung verständigt wird und ob ein Vertreter entsandt werden kann, ist vor allem anzuführen, „was den Gegenstand der Amtshandlung bildet“. Die Kundmachung muss mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welches Vorhaben verhandelt wird, und den Gegenstand der Amtshandlung exakt umschreiben, damit die Beteiligten einzuschätzen vermögen, ob und inwieweit sie vom Vorhaben betroffen sind und sich dementsprechend umfassend auf die mündliche Verhandlung vorbereiten können (*Pallitsch*, Präklusion 43; *Wiederin*, Neuregelung 25; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 41 (Stand 1.7.2005, rdb.at)).

Vor allem ist die korrekte (VwGH 27.5.2004, 2003/07/0133) Umschreibung des Verfahrensgegenstandes Voraussetzung für die Erhebung zielführender Einwendungen, mit denen die Parteien ihre subjektiven Rechte verteidigen können.

Ausdrücklich muss in der Verständigung von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen werden, welche Rechtsfolgen ein Fernbleiben von der Verhandlung gemäß § 42 AVG nach sich zieht. Das heißt es ist die Partei expressis verbis darauf aufmerksam zu machen, dass sie die Parteistellung verliert, wenn sie nicht Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde erhebt oder während der Verhandlung vorbringt (Hengstschläger/Leeb, AVG § 41 (Stand 1.7.2005, rdb.at)).

Die bloße Anführung des § 42 AVG in der Verständigung reicht nicht, um die Präklusionsfolgen herbeizuführen (VwGH 18.3.2004, 2003/05/0086).

Der Eintritt der Präklusionsfolgen nach § 42 Abs 1 AVG setzt voraus, dass eine (förmliche) mündliche Verhandlung durchgeführt wird (VwGH 30.3.2004, 2003/06/0036).

Präklusion durch Nichterhebung zulässiger Einwendungen spätestens während der mündlichen Verhandlung kann nur eintreten, wenn der in der Kundmachung (Verständigung von) der Verhandlung präzise umschriebene Verhandlungsgegenstand mit dem tatsächlichen Gegenstand der mündlichen Verhandlung inhaltlich übereinstimmt.

Die Beschwerdeführerin wurde fehlerfrei zur Verhandlung geladen. Verfahrensgegenstand in der Ladung und in der Verhandlung waren identisch. Die Beschwerdeführerin wurde als Beteiligte geladen und in der Ladung ersucht, einen Vertreter zur Verhandlung zu entsenden. Auf die Präklusionsfolgen wurde in der Ladung dem Gesetz entsprechend hingewiesen. Das Ersuchen um Bereitstellung eines Verhandlungsraumes entspricht der üblichen Praxis. Dass es sich, wie der Vertreter der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung vorbringt, um eine bloße Information für die Gemeinde gehandelt hat, ist weder aus der Ladung noch aus der Niederschrift in irgendeiner Weise nachvollziehbar. Auch wäre es, hätte es sich um eine bloße Information für die Gemeinde gehandelt, dieser verwehrt gewesen, eine Stellungnahme abzugeben.

Die Beschwerdeführerin hat weder vor noch während der Verhandlung Einwendungen erhoben und hat daher die Parteistellung verloren.

Eine Wiedereinsetzung nach § 71 AVG setzt die Parteistellung voraus (vgl VwGH 9.9.1999, 98/06/0104). Diese Bestimmung ist daher auf die Beschwerdeführerin, die ihre Stellung als Partei verloren hat, nicht anwendbar (*Hengstschläger*, ÖJZ 2000, 794f; *Karbiner*, JRP 2001, 228f).

§ 42 Abs. 3 AVG kommt nur auf Präkludierte zur Anwendung und ermöglicht ihnen unter ähnlichen Voraussetzungen, wie sie für die Wiedereinsetzung nach § 71 AVG gelten, die verlorene Parteistellung wieder zu gewinnen. Im gegenständlichen Fall liegen jedoch die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 3 AVG nicht vor.

Ein näheres Eingehen auf die in der Beschwerde angeführte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes erübrigt sich somit.

Wie die belangte Behörde zutreffend ausführt, wurde somit entgegen der unzutreffenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach dem Straßenerhalter im Verfahren gemäß § 49 Abs. 2 EisbG i.V.m. den Bestimmungen der

Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 keine Parteistellung zukäme, die Beschwerdeführerin als Straßenerhalter dem Verfahren als Partei beigezogen und wurde der Beschwerdeführerin damit die Wahrung sämtlicher Rechte einer Partei ermöglicht.

Mangels Erhebung zulässiger Einwendungen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 13.7.2019 hat die Beschwerdeführerin im Sinne des § 42 AVG im Verfahren über die im Einzelfall zur Anwendung kommenden Sicherung gemäß § 49 Abs. 2 EisbG i.V.m. den Bestimmungen der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 bei den Eisenbahnkreuzungen in Bahn- km x und Bahn-km x der Ö-Strecke S/I-S ihre Parteistellung verloren.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer